

EILIG - Entnahme der PV-Anlage bis 11.01.2024, um USt zu sparen?

Sehr geehrte/r PV-Anlagenbetreiber/in,

Photovoltaik und Steuer – eine „never-ending story“. Denn zum Jahreswechsel gibt es noch eine eilige Fristsache bis 11.01.24, die für Sie von Interesse sein kann. **Bitte kurzfristig lesen und antworten. Danke!**

Entnahme der Anlage aus dem Unternehmensvermögen

Umsatzsteuerlich kann es Sinn machen, eine PV-Anlage aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zu entnehmen. Diese Entnahme wäre unter gewissen Voraussetzungen ohne Zahlung von USt möglich durch die Einführung des sog. „Nullsteuersatzes“. Die Finanzverwaltung hat am 30.11.23 nun ein Schreiben veröffentlicht, in dem **mit kurzer Frist bis 11.01.2024** eine rückwirkende Entnahme noch zum 01.01.2023 ermöglicht wird. Regulär ist sonst eine Entnahme nur zum aktuellen Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft möglich. (vgl. *BMF-Schreiben v. 27.02.23, 30.11.23*)

Welchen Sinn hat eine Entnahme?

USt-pflichtige Unternehmer haben auf den selbst verbrauchten Strom aus der eigenen Anlage Umsatzsteuer zu zahlen (sog. Eigenverbrauch). **Eine Entnahme bewirkt, dass dieser Strom nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt und nicht an das Finanzamt abgeführt werden muss.** Sie sparen damit Jahr für Jahr bares Geld, das nicht an das Finanzamt abgeführt werden muss. Auch schon für 2023.

Hinweis: für eingespeisten Strom gibt es keine Änderung!

Was ist zu tun?

Möchten auch Sie von dieser Möglichkeit profitieren? Dann prüfen Sie anhand nachfolgender Checkliste, ob Ihre PV-Anlage unter diese Befreiungsvorschrift fällt und **senden uns diese bis zum 08.01.24 zurück**, damit wir die Erklärung der Entnahme noch fristgerecht beim Finanzamt einreichen können. Vielen Dank!

✂✂✂-----

Checkliste/Erklärung Entnahme PV-Anlage zum 01.01.2023

Name/n:	
---------	--

Meine PV-Anlage erfüllt alle 3 notwendigen Voraussetzungen:

- 1. **Anschaffung/Inbetriebnahme** vor dem 01.01.2023
- 2. **Leistung bis 30 kWp** lt. Marktstammdatenregister
- 3. mindestens einer der nachfolgenden Punkte trifft zu:
 - Batteriespeicher:** ein Teil des erzeugten Stromes wird in einer Batterie gespeichert.
 - Wallbox:** es findet eine nicht nur gelegentliche Ladung eines E-Fahrzeugs/Hybrid-Fahrzeugs statt, das nicht diesem Unternehmen zugeordnet worden ist.
 - Wärmepumpe:** es wird mit dem erzeugten Strom auch eine Wärmepumpe betrieben, die nicht diesem Unternehmen zugeordnet worden ist.
 - Rentabilitätsrechnung:** die Berechnung legt eine unternehmensfremde Nutzung über 90% nahe.



Erklärung für das Finanzamt

- JA**, ich möchte dem Finanzamt mitteilen lassen, dass die PV-Anlage rückwirkend zum 01.01.2023 aus dem Unternehmensvermögen entnommen wird, weil alle drei o.g. Voraussetzungen zur Entnahme zum „Nullsteuersatz“ vorliegen.
- NEIN**, ich möchte die Entnahme der PV-Anlage NICHT erklären.

Datum

Unterschrift